



EINGEGANGEN
0 4. APR. 2002
Seb.
Siegfried / Würdinger

OBERVERWALTUNGSGERICHT
FÜR DAS LAND BRANDENBURG

BESCHLUSS

4 A 783/01.AZ
5 K 685/96.A Frankfurt (Oder)

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn [REDACTED] Übergangwohnheim für Asylbewerber, [REDACTED]
[REDACTED]

Klägers und Rechtsmittelführers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Andrea Würdinger und Dirk Siegfried,
Motzstraße 1, 10777 Berlin, Az.: Seifu-365/1995,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses
vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flücht-
linge - Außenstelle Eisenhüttenstadt -, Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt,
Az.: 1232230-225,

Beklagte und Rechtsmittelgegnerin,

Beteiligter: der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten beim Bundesamt für die Aner-
kennung ausländischer Flüchtlinge, Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

wegen Asylverfahrensrechts;
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat

am 28. März 2002



durch
den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Laudemann,
den Richter am Oberverwaltungsgericht Buchheister und
den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Wegge

b e s c h l o s s e n :


Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts
Frankfurt (Oder) vom 13. August 2001 wird zugelassen.

Die Kostenentscheidung bleibt der Schlussscheidung vorbehalten.

G r ü n d e :

Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat Erfolg. Die Berufung ist gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG i. V. m. § 138 Nr. 3 VwGO zuzulassen, weil das Verwaltungsgericht, wie der Kläger in seinem Zulassungsantrag hinreichend dargelegt hat, den Anspruch des Klägers auf Gewährung rechtlichen Gehörs verletzt hat.

Das Verwaltungsgericht ist zur Gewährung rechtlichen Gehörs gemäß Art. 103 Abs. 1 GG, § 108 Abs. 2 VwGO verpflichtet, nur solche Tatsachen und Beweisergebnisse zu verwerten, die von einem Verfahrensbeteiligten oder von dem Gericht - im Einzelnen bezeichnet - zum Gegenstand des Verfahrens gemacht worden sind und zu denen sich die Beteiligten äußern konnten (vgl. nur BVerfG, Beschluss vom 2. Mai 1995 - 2 BvR 611/95 -, NVwZ-Beilage Nr. 7/95, S. 57 f.; BVerfGE 70, 180, 189). Gegen diesen Grundsatz hat das Verwaltungsgericht vorliegend verstoßen. Es hat zwar durch die gemeinsam mit der Ladung an die Verfahrensbeteiligten übersandte Liste von Erkenntnismitteln (die in der Überschrift die Angabe enthielt „Stand: 28. Februar 2001“) die dort im Einzelnen bezeichneten Erkenntnismittel in das Verfahren eingeführt. Diese Liste enthielt allerdings - offensichtlich aufgrund eines unbemerkt gebliebenen Versehens - nur Erkenntnisse aus dem Jahr 1996. Das Verwaltungsgericht hat gleichwohl in dem angefochtenen Urteil eine Vielzahl von weiteren Erkenntnissen aus jüngeren Jahren verwertet, die nicht zuvor in das Verfahren eingeführt worden sind. Es handelt sich hierbei im Einzelnen um Auskünfte des Auswärtigen Amtes, Auskünfte des Instituts für Afrikakunde, Auskünfte von amnesty international, verschiedene Zeitungsartikel sowie eine Auskunft des Bundesnachrichtendienstes (insgesamt 27 Erkenntnisse). Das Verwaltungsgericht hat diese Erkenntnisse ausweislich der Entscheidungsgründe maßgeblich und entscheidungstragend herangezogen zur Beurteilung der aktuellen Situation in Äthiopien, insbesondere zu ethnischen Spannungen und der Frage einer politischen Verfolgung von An-



gehörigen der Amharen, ferner zur Frage einer möglichen Vorverfolgung aufgrund einer Mitgliedschaft in der REYA, zur Verfolgungswahrscheinlichkeit wegen einer Asylantragstellung im Bundesgebiet sowie wegen exilpolitischer Betätigungen. Durch diese Vorgehensweise hat das Verwaltungsgericht gegen Art. 103 Abs. 1 GG, § 108 Abs. 2 VwGO verstoßen. Dass die Übersendung einer unvollständigen Erkenntnismittelliste offensichtlich versehentlich erfolgt ist, ist unerheblich, denn auf ein Verschulden des Gerichts kommt es bei einer Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht an (BVerfG, Beschluss vom 2. Mai 1995, a. a. O.).

Das Urteil beruht auch auf dieser Verletzung (vgl. zu diesem Erfordernis etwa BVerfG, Beschluss vom 13. März 1993 - 2 BvR 1988/92 -, InfAuslR 1993, 300, 302; Beschluss des erkennenden Senats vom 9. Februar 2000 - 4 A 264/96.A -). Der Kläger hat hierzu im Zulassungsantrag unter hinreichender Auseinandersetzung mit den vom Verwaltungsgericht zwar verwerteten, aber nicht eingeführten Erkenntnisquellen dargelegt, warum er in Würdigung dieser Erkenntnisquellen, insbesondere der Auskünfte von amnesty international und des Instituts für Afrikakunde, eine andere Beurteilung der Verfolgungswahrscheinlichkeit und Rückkehrgefährdung für richtig hält. Es ist nicht auszuschließen, dass das Verwaltungsgericht bei ausreichender Gewährung rechtlichen Gehörs, also bei ordnungsgemäßer Einführung sämtlicher verwerteter Erkenntnisquellen in das Verfahren und der dadurch eröffneten Möglichkeit für den Kläger, hierzu rechtzeitig in dem nunmehr geschehenen Sinne Stellung zu nehmen, zu einer anderen, für den Kläger günstigeren Entscheidung gelangt wäre. Dies genügt, um ein Beruhen der angefochtenen Entscheidung auf dem Gehörsverstoß zu bejahen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13. März 1993, a. a. O.).

Der Kläger ist ferner seiner Obliegenheit nachgekommen, die nach Lage des Falles gegebenen prozessualen Möglichkeiten auszuschöpfen, um sich das rechtliche Gehör im Verfahren zu verschaffen (vgl. zu dieser Obliegenheit etwa BVerfG, Beschluss vom 2. Mai 1995, a. a. O.; Beschluss des erkennenden Senats vom 17. August 2000 - 4 A 168/00.A -). Soweit es die unterbliebene Einführung von Erkenntnismaterial in das verwaltungsgerichtliche Asylverfahren betrifft, hat das Bundesverfassungsgericht hierzu bereits entschieden, dass es eine Überspannung dieser Obliegenheit darstellen würde, wenn man von einem anwaltlich nicht vertretenen Kläger verlangen würde, das insoweit vorleistungspflichtige Gericht darauf hinzuweisen, dass möglicherweise eine Verletzung des rechtlichen Gehörs in Betracht komme, wenn in dem Urteil Erkenntnismittel verwertet würden, die bislang nicht eingeführt worden seien (BVerfG, a. a. O.). Ob dies anders zu beurteilen ist, wenn der Kläger - wie hier - erstinstanzlich auch in



der mündlichen Verhandlung anwaltlich vertreten war, mag dahinstehen. Der Kläger hat hier in der mündlichen Verhandlung in dem dort gestellten Hilfsbeweis Antrag ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Erkenntnisliste nur Erkenntnisse aus dem Jahre 1996 enthalte, und hat aus diesem Grund in dem Hilfsbeweis Antrag von sich aus die Einbeziehung jüngerer Erkenntnisquellen beantragt, was das Verwaltungsgericht abgelehnt hat. Dadurch ist er in jedem Fall seiner Obliegenheit, eine Verletzung des rechtlichen Gehörs zu verhindern oder zu beseitigen, in ausreichendem Maße nachgekommen.

Eine andere Beurteilung rechtfertigt auch nicht der Umstand, dass dem Kläger mit der Terminverfügung aufgegeben worden ist, gemäß § 87 b Abs. 2 VwGO binnen einer bestimmten Frist alle Tatsachen und Beweismittel zu bezeichnen, die er über seinen bisherigen Vortrag hinaus noch zur Begründung seiner Klage geltend machen wolle. Der Kläger war im Lichte vom Art. 103 Abs. 1 GG nicht etwa verpflichtet, innerhalb dieser vom Verwaltungsgericht gesetzten Frist darauf hinzuweisen, dass die Erkenntnismittelliste nur Erkenntnisse aus dem Jahr 1996 beinhaltete. Die durch § 87 b VwGO eingeräumte Möglichkeit, den Kläger innerhalb einer bestimmten Frist mit ausschließender Wirkung zur Darlegung der klagebegründenden Tatsachen aufzufordern, bedeutet nicht zugleich, dass der Kläger innerhalb einer solchen vom Verwaltungsgericht gesetzten Frist von sich aus auf mögliche, aber zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingetretene Verletzungen des rechtlichen Gehörs hinweisen müsste. Es ist Sache des - mit den Worten des Bundesverfassungsgerichts - „vorleistungspflichtigen“ Verwaltungsgerichts, die von ihm im Urteil verwerteten Erkenntnisse zuvor ordnungsgemäß in das verwaltungsgerichtliche Verfahren einzuführen. Der Kläger ist insoweit nur gehalten, überhaupt darauf hinzuweisen, dass durch mögliche erkennbare Fehler des Gerichts Verletzungen des rechtlichen Gehörs drohen, um diese abzuwenden oder noch in der Instanz zu heilen. Diese Hinweispflicht ist nicht an nur die materiellen Klagegründe betreffende Ausschlussfristen wie etwa nach § 87 b VwGO gebunden. Es kommt insoweit vielmehr nur darauf an, dass der Kläger seiner Obliegenheit rechtzeitig, d. h. zu einem Zeitpunkt nachkommt, zu dem dem Gericht eine Korrektur der möglichen oder bereits eingetretenen Verletzung des rechtlichen Gehörs noch möglich ist. Insoweit reicht in Fällen der vorliegenden Art - soweit man insoweit eine Hinweisobligiegenheit des Klägers annimmt - ein Hinweis an die Kammer in der mündlichen Verhandlung aus.

Das Antragsverfahren wird gemäß § 78 Abs. 5 Satz 3 AsylVfG als Berufungsverfahren unter dem Aktenzeichen 4 A 783/01.A fortgesetzt; der Einlegung der Berufung bedarf es nicht (§ 78 Abs. 5 Satz 3 2. Halbsatz AsylVfG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Rechtsmittelbelehrung zur Berufungsbegründung (§ 124 a Abs. 6 VwGO)

Die Berufung ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Beschlusses schriftlich zu begründen. Die Begründung ist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Brandenburg, Logenstraße 6, 15230 Frankfurt (Oder), einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihren Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe). Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

VF: 25.4.02 w.l.e.
FA: 25.02 w.l.e.

Laudemann

Buchheister

Dr. Wegge

Ausgefertigt

Frankfurt (Oder), den 03. Aug. 2002

als Urkundsbekannter der

Eltra Geschäftsstelle

Justizhauptsekretär

